

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 81

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz.

Aus der Waadt sind uns auf einmal zwei militärische Lebenszeichen zugekommen, die wir den verehrlichen Sendern bestens verdanken. Einerseits eine Broschüre des Hrn. Sta b Sp ytm. Lecomte in Lau sanne, der die Krimcampagne und deren Ergebnisse mit demjenigen vergleicht, was unsere Armee leisten könnte. Wir sind zwar nicht mit allen seinen Schlüssen einverstanden, wie wir später auseinandersezgen werden, kennen aber mit wahrer Achtung das kritische Talent des Verfassers an, der mit großer Meisterschaft die mannigfachen Fehler der beiden Gegner nachweist, namentlich der Mangel an strategischen Operationen, die blutige Rücksichtslosigkeit dieses Kampfes, um keinen schlimmern Ausdruck zu gebrauchen, die die Kunst verachtet und alles dem taktischen Entscheid anheimstellt. Wir haben diese Broschüre mit wahrem Vergnügen gelesen und werden ausführlicher darauf zurückkommen.

Das zweite Lebenszeichen von dort ist die gedruckte Gingabe des waabtl. Offiziervereins an die eidg. Behörden gegen die neuen Exerzirreglemente der Infanterie. Wir haben bei Gelegenheit des Festes in Moudon gemeldet, daß eine derartige Gingabe beschlossen worden sei; heute ist sie uns nun zugeschickt worden und wollen wir sie nur flüchtig betrachten, indem wir uns vorbehalten, näher darauf einzugehen. Der Hauptvorwurf, den die Broschüre dem Reglemente macht, trifft die Soldaten schule und namentlich die Handgriffe; hier wird vor Allem der Werth des neuen Handgriffes „Schulter“ bestritten; diese Stellung sei ermündend, lockere die Ordnung, namentlich im Front- und Flankenmarsch, sie biete durchaus die gleichen Schwierigkeiten der Erlernung, wie der alte Griff; namentlich sei es kaum möglich, mit dieser Tragart des Gewehres die Truppen geschlossen gegen den Feind zu bringen. Die Gingabe wünscht daher Beibehaltung des alten Schultern und des Gewehres im Arm. Das Präsentiren sei zwar ohne große Bedeutung, allein dieser Griff sei nicht zu schwer zu lernen, gelte als die höchste Ehrenbezeugung, werde namentlich vor der Fahne angewandt und pflanze daher die heilige Achtung vor diesem Ehrenzeichen in die Herzen der Soldaten. Endlich wird bei dieser Gelegenheit gegen die neuen Kommando's reklamirt, die in dem ersten Entwurf der neuen Reglemente bedeutend besser gewesen seien. Wohlverstanden, es handelt sich hier um die französischen Kommando's. — In der Pelotonenschule wird namentlich das Rückwärtsabschwenken mit Bügen rechts und links vermiedt. — In der Bataillonschule wird das neue Carré bekämpft, die zweigliedrigen Flanken scheinen zu schwach, die Mittel zur Abhülfe — entweder durch die Schließenden oder durch das erste Glied der 4. Division — zu künstlich und unpassend, die Aufstellung der Jäger in Klumpen auf den Ecken nur in der Theorie anwendbar, in der Praxis aber sehr gefährlich, da sie nur zu leicht das Carré zur Abgabe des Feuers verlocken könnten. — Die Anleitung für den leichten Dienst dagegen findet bei den Verfassern der Gingabe volle Anerkennung.

In der Brigadeschule wird namentlich getadelt, daß strikte für die Offensive die Kolonne, für die Defensive die Linie, vorgeschrieben ist; ebenso findet die Auf-

stellung in zwei Treffen, die ursprüngliche Formation der Brigade in Massen ic. wenig Gnade, endlich wird bedauert, daß durch das neue Reglement der Thätigkeit des Brigadiers ein so enger Kreis gezogen sei. Schließlich formulirt die Gingabe ihre Wünsche in erster Linie dahin, daß neue Reglemente gänzlich zu beseitigen und bei dem von 1847 zu bleiben; sollte dies nicht belieben, so solle man 1) die alten Handgriffe des Schultern, des Gewehres im Arm, des Gewehres auf der rechten Schulter und das Präsentiren; 2) die bisherigen französischen Kommandos; 3) in der Pelotonenschule das Rückwärtsabschwenken mit Bügen ic.; 4) in der Bataillonschule das alte Carré; 5) das Reglement über die Brigadeschule beibehalten; 6) möge man das neue Reglement über den leichten Dienst einführen.

Wir enthalten uns vorerst jeder Kritik dieser Vorschläge, für die jedenfalls der heutige Raum zu beschränkt ist; wir laden aber alle Kameraden, namentlich aber diejenigen Offiziere, die an der neuen Schöpfung mitgewirkt haben, ein, ihre Ansichten der Militärzeitung zur Veröffentlichung zu übermachen. Der Kampf ist engagiert, wir müssen ihn aussiechten.

Das eidg. Militärdepartement hat einstweilen beschlossen in Bezug auf diese Gingabe, von den kantonalen Militärdirektionen Bericht über die im abgelaufenen Exerzirjahr erfolgte Anwendung jener Reglemente zu verlangen, um zu erfahren, ob ähnliche Klagen sich ebenfalls fund gegeben hätten.

— Über den Kasernenbau in Thun wird uns geschrieben: Als letzten Sommer die Genfer die Unnehmlichkeiten der Thuner Kaserne genossen hatten, schlugen sie großen Lärm in allen Zeitungen über das Hundeloch, resp. die eidg. Kaserne. Von vielen andern Seiten wurde beigestimmt, allgemein fand man, dieses Lokal könne nicht mehr als Kaserne dienen; der Bund solle die Stadt Thun in Mitleidenschaft ziehen und ein Gebäude, der Eidgenossenschaft würdig, herstellen. Das Geschrei ist verstummt, und die Thuner Kaserne wird auch nächstes Jahr die eidgen. Truppen wieder beherbergen. — Wäre dieser Punkt nicht ein praktisches Thema für den eidgen. Offiziersverein? Durch seine Beschlüsse, oder durch Riesenspititionen, die gewiß jeder schweizerische Offizier unterschreiben würde, beim Bundesrathe auf Anhandnahme dieser Angelegenheit zu wirken. — So enorm wären auch die Kosten nicht. Thun darf und muß etwas leisten. Es könnte z. B. die letzige Kaserne, samt Stallungen und der Spitalwiese hinter derselben, an den Bund unentgeltlich abtreten, und der Bund die neue Einrichtung, sowie Errichtung einer zweiten Reitschule und der andern Gebäulichkeiten übernehmen.

Uri. Der Bundesrat hat die neue Militärorganisation des Kantons Uri genehmigt, dabei aber die Erwartung ausgesprochen, daß die in derselben vorgeschriebene Dienstdauer namentlich bei den Spezialwaffen verlängert werden möge.

Wo ein vollständiges, bereits neues, Equipment für einen Offizier des Generalstabes billig zu verkaufen ist, sagt die Expedition dieses Blattes.